



Vorlage-Nr.: BV/0462/2017

- öffentlich -

Betreff: **Analyse der Haushaltssituation**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	05.04.2017	Vorberatung
Hauptausschuss	20.04.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Durch die Verwaltung ist eine Analyse der tatsächlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Kennwerte auf Grund wesentlicher Abweichungen gemäß KomHKV vorzunehmen.

Die Analyse ist die Grundlage für die Ausarbeitung der geforderten Konzeption zur Haushaltskonsolidierung seitens der Kommunalaufsicht und wird dieser zum Zwecke der Klarstellung der tatsächlichen Situation im Haushalt 2017/2018 übermittelt. Sie ist ebenso Grundlage für die Vorbereitung künftiger Haushaltsdiskussionen.

Begründung:

Kurz nach Verabschiedung und Bestätigung des Haushaltsplanes 2017/2018 liegen nunmehr belastbare Zahlen zu den zurückliegenden Planperioden 2014/2015/2016 (mit Einschränkungen) vor. In den Planungen wurde zur Ableitung von mittelfristigen Zielen und deren Finanzierungsmöglichkeiten für die Zukunft ab 2017 von Daten ausgegangen, die gegenüber den nunmehr eingetretenen Ist-Werten wesentlich abweichen. Die Abweichungen sind grundsätzlich positiver Art. Statt beträchtlicher Verluste bei den Erträgen, sind in allen Planperioden positive Erträge mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Rücklagen festzustellen.

Jahresergebnis 2014: Planannahme = - 1.709 T€ Ist: + 2.868 T€

Jahresergebnis 2015: Planannahme = - 2.201 T€ Ist: + 3.903 T€

Jahresergebnis 2016: Planannahme = - 1.680 T€ Ist: + 7.031 T€

Dieses „konservative Agieren“ muss auf den Prüfstand gestellt werden und bedarf grundsätzlich einer tiefergehenden Analyse mit Begründungen für die weiteren Planperioden. Als Methodik an sich führt diese konservative Betrachtung zu einer wesentlichen Einschränkung im Handlungsfeld der Stadtverordnetenversammlung. Die Abgeordneten müssen aber stets auf der Basis realer Annahmen die Diskussion zu den Planentwürfen führen und entscheiden können. Nur konservative Annahmen allein schränken den Handlungsspielraum im negativen und/oder positiven Entscheidungsfeld von vornherein unzulässig ein. Eine solche Betrachtung führt bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu der Auffassung, dass: „[...] der Haushaltsausgleich nur durch Ersatzdeckungsmittel entsprechend § 26 KomHKV erreicht werden kann [...]“ (Schreiben der Kommunalaufsicht vom 09.02.2017; Aktenzeichen 30-15.12.2-003/16).

Gutes Wirtschaften oder Änderungen bei den Ermächtigungsübertragungen, der Auflösung und Bildung von Rückstellungen können die Ursachen sein, genauso wie höhere Einnahmen bei Steuern, Zuweisungen. In jedem Fall müssen die wesentlichen Abweichungen gemäß KomHKV § 10 Abs. 3 und 8 sowie § 21, § 28 und § 12 in der Stadtverordnetenversammlung behandelt und die möglichen Auswirkungen im Kontext mit allen Kennwerten hinsichtlich des Erreichens der Ziele in den Produktgruppen betrachtet werden. Ob gegebenenfalls sogar ein Nachtragshaushalt erstellt werden sollte oder die wesentlich höheren Erträge den Rücklagen zugeführt werden, um später günstigere Finanzierungsmöglichkeiten für komplexe Zielsetzungen zu schaffen, kann und muss in der Stadtverordnetenversammlung behandelt und entschieden werden. Dazu müssen entsprechende Analysen erstellt werden.

Auf Grundlage von Anfragen an die Verwaltung über die Zusammenhänge und die Verantwortlichkeit bei der Behandlung von Übertragungen von Ermächtigungen, der Bildung und Auflösung von Rückstellungen sowie deren Einschätzung zum Risiko schließen sich weitere Fragen an. Diese leiten sich aus der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rücklagen sowie deren Auswirkungen auf die Liquidität und Finanzierbarkeit von Aufgaben und zu Handhabung dieser Probleme ab. Daher müssen die zurzeit geltenden Satzungen und Budgetregeln der Stadt sowie die hierfür geltenden Verantwortlichkeiten einer kritischen Bewertung unterzogen werden.

gez. Ringo Wrase
stellv. Fraktionsvorsitzender